

<b>9</b>	<b>Finanzwirtschaft</b>	
<b>91</b>	<b>Kapitalvermögen / Stiftungen ohne eig. Rechtspers.</b>	
<b>910</b>	<b>Geldverkehr</b>	
<b>1/91000</b>	<b>Geldverkehr und Kassengebarung</b>	<b>3.625.500</b>
	Bankspesen aus dem Geldverkehr für Konten des Landes und Kapitalertragsteuer auf die sich aus kurzfristigen Veranlagungen ergebenden Zinsen.	
<b>2/91000</b>	<b>Geldverkehr und Kassengebarung</b>	<b>177.400</b>
	Die Einnahmen ergeben sich aus Erträgen aus Zinsen aus dem Geldverkehr bzw. aus kurzfristigen Veranlagungen des Landes.	
<b>911</b>	<b>Darlehen (soweit nicht aufgeteilt)</b>	
<b>1/91100</b>	<b>Hingabe von Darlehen</b>	<b>121.200</b>
	Aus in der Vergangenheit gewährten Forderungsabtretungen ist im Jahr 2012 ein Zinsendienst-Beitrag des Landes in der Höhe von 121.200 Euro zu leisten.	
<b>2/91100</b>	<b>Zinsen und sonstige Ersätze</b>	<b>200</b>
	Verrechnungsansatz	
<b>912</b>	<b>Rücklagen (soweit nicht aufteilbar)</b>	
<b>913</b>	<b>Wertpapiere</b>	
<b>1/91300</b>	<b>Wertpapiere, Ankauf</b>	<b>27.900</b>
	Die Ausgaben ergeben sich aus der zu entrichtenden Kapitalertragsteuer auf Zinsen für Wertpapiere und Depotgebühren.	
<b>2/91300</b>	<b>Wertpapiere, Erträge</b>	<b>13.000</b>
	Aus dem bestehenden Wertpapierstand ist im Jahr 2012 mit Zinserträgen von insgesamt 13.000 Euro zu rechnen.	
<b>914</b>	<b>Beteiligungen</b>	
<b>1/91400</b>	<b>An- und Verkauf von Anteilen</b>	<b>100</b>
	Verrechnungsansatz	
<b>2/91400</b>	<b>An- und Verkauf von Anteilen</b>	<b>6.000.000</b>
	Einnahmen werden aus dem Verkauf von Gesellschaftsanteilen des Landes erwartet.	

**1/91401 Sonstige Aufwendungen aus Beteiligungen****2.551.200**

Das Land Salzburg hat die Chirurgie West Errichtungs- und Vermietungs GmbH für die Errichtung und Abwicklung des Projektes "Chirurgie West" gegründet. Das Erfordernis eines Gesellschafterzuschusses ist auf den Ersatz von Personalkosten, den allgemeinen Verwaltungsaufwand und zur Abdeckung des Bestandszinseszinses zurückzuführen.

Darüber hinaus hat die Landesregierung mit Beschluss vom 8.3.2002, Zahl 20091-1660/41-2002, einen Gesellschafterzuschuss an die Messezentrum Salzburg GmbH in Höhe von insgesamt 3,7 Mio. für die Finanzierung der Mehrzweckhalle genehmigt. Vorgesorgt ist für den Bedarf im Jahr 2012.

Mit Regierungsbeschluss vom 27.8.2009, Zahl 201-REG/17/200-2009, wurde für Investitionen im Messezentrum Salzburg ein Landesbeitrag in Höhe von insgesamt 16,0 Mio. Euro genehmigt. Davon werden 15,0 Mio. Euro im Rahmen des Investitions- und Wachstumsprogrammes unter der Marke "Salzburg Anleihe" zur Verfügung gestellt. Die Ausfinanzierung und Bereitstellung der darüber hinausgehenden Landesmittel ist bei dieser Haushaltsstelle erforderlich.

**2/91401 Sonstige Erträge aus Beteiligungen****14.860.000**

Im Jahr 2012 werden Gewinnanteile an der Salzburg AG (12,1 Mio. Euro) und an der Salzburger Flughafen BetriebsgmbH (2,7 Mio. Euro) erwartet.

**915 Berechtigungen****2/91500 Erträge aus Berechtigungen****435.000**

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Anteil des Landes Salzburg am Verbundvertrag der Salzburg AG.

**92 Öffentliche Abgaben**

Rechtliche Grundlagen:

-----  
Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG)  
Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)

Finanzverfassung und Finanzausgleich zählen zu den wichtigsten Grundlagen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie regeln die Finanzen der Gebietskörperschaften, insbesondere durch die Verteilung der Steuerhoheit, Festlegungen betreffend die Ertragshoheit und durch besondere Kostentragungsregelungen.

Die Finanzverfassung (F-VG) 1948 enthält die Grundlagen und dauerhaften Vorschriften über die Aufteilung der Finanzgewalt.

Die Zweiteilung beruht auf der Erwägung, dass es zweckmäßig ist, bestimmte Grundsätze, insbesondere auch die Bestimmung von Zuständigkeiten, verfassungsrechtlich und für eine längere Reihe von Jahren zu regeln. Auf ihrer Grundlage muss der Finanzausgleich seine tatsächliche Gestalt erhalten, von der unmittelbare Wirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften ausgehen. Diese muss aber wandlungsfähig bleiben, um auf Veränderungen in der Aufgabenverteilung und insbesondere in der Steuergesetzgebung reagieren zu können.

## Rechtsgrundlagen für die Abgabenerhebung

-----

Öffentliche Abgaben können gemäß § 5 F-VG nur aufgrund von Gesetzen erhoben werden.

## Staatsrechtliche Steuerformen (§ 6 F-VG)

-----

Die Abgaben gliedern sich nach dem Recht der Gebietskörperschaft zur Verfügung über den Ertrag im eigenen Haushalt (= Ertragshoheit) in der Form von ausschließlichen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben. Am Ertrag der zuletzt genannten Abgaben sind Bund, Länder und Gemeinden beteiligt. Dabei unterscheidet man folgende Unterformen:

Gemeinschaftliche Bundesabgaben: Sie werden vom Bund erhoben und fließen anteilmäßig als "Ertragsanteile" dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zu.

Zuschlagsabgaben: bestehen aus einer Stammabgabe (des Bundes) und Zuschlägen der Länder (Gemeinden).

Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand: Bund, Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand.

## Steuerhoheit:

-----

Unter Steuerhoheit versteht man das Recht zur gesetzlichen Regelung von Steuern und Abgaben, also die Kompetenz zur Erlassung diesbezüglicher gesetzlicher Bestimmungen.

Der Bund ist gemäß § 7 F-VG zuständig für die Regelung der Bundesabgaben, das sind ausschließliche Bundesabgaben, gemeinschaftliche Bundesabgaben, Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand hinsichtlich der vom Bund erhobenen Zuschläge bzw Abgaben. Der Bund ist ferner berechtigt Abgaben zu ausschließlichen oder geteilten Bundesabgaben zu erklären (Kompetenz-Kompetenz), Doppelbesteuerungen bei Landes- und Gemeindeabgaben und die Schädigung von Bundesfinanzinteressen im Bereich des Abgabewesens zu verhindern.

Der Bund verteilt die Besteuerungsrechte und Abgabenerträge und gewährt den Ländern und Gemeinden Finanzausweisungen und Zuschüsse für bestimmte Zwecke.

In weiterer Folge stellt sich die Aufgliederung der öffentlichen Abgaben im Landeshaushalt wie folgt dar:

- 2 / 921 - Gemeinschaftliche Landesabgaben  
= zwischen Land und Gemeinden des Landes geteilte Abgaben
- 2 / 922 - Ausschließliche Landesabgaben  
= Abgaben, deren Ertrag ausschließlich dem Land zufließt
- 2 / 925 - Gemeinschaftliche Bundesabgaben  
= Abgaben, deren Ertrag zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt wird (nach dem geltenden Finanzausgleichsgesetz)



Feuerschutzsteuer:

-----

Die Feuerschutzsteuer wird aufgrund des Feuerschutzsteuergesetzes 1952, BGBl Nr 198/1952 idgF, eingehoben.

Sie beträgt 8 vH des Gesamtbetrages des Versicherungsentgeltes. Die Abgabe wird von den Finanzbehörden des Bundes eingehoben. Die zweckentsprechenden Ausgaben aus dem Ertrag der Feuerschutzsteuer werden beim H-Ansatz 1/16400 abgewickelt.

Rundfunkabgabe:

-----

Personen, die eine Rundfunkempfangseinrichtung nach dem Rundfunkgebühren-gesetz, BGBl Nr I 159/1999 idgF, betreiben, haben eine Landes-Rundfunkabgabe zu entrichten.

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2012 wird die Rundfunkabgabe neu festgelegt. Die Abgabe ist für jeden Standort in Salzburg zu entrichten und beträgt monatlich für Radio-Empfangseinrichtungen ab 1. April 2012 1,60 Euro, für Fernseh-Empfangseinrichtungen im Allgemeinen 4,70 Euro, für Fernseh-Empfangseinrichtungen bei ermäßigtem Programmentgelt 3,30 Euro und für Radio- und Fernseh-Empfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi) 4,70 Euro. Trotz der Gebührenanhebung um 0,50 Euro/Monat ab 1.4.2012 wird das Land Salzburg hinsichtlich der absoluten Gebührenhöhe im Bundesländervergleich an dritter Stelle liegen.

Die Einhebung und Abrechnung erfolgt im Wege der GIS Gebühren Info Service GmbH, die als Einhebevergütung 3,25 % der eingebrachten Beträge erhält. Von den eingebrachten Abgaben sind weiters 1,5 % zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung zu verwenden.

Der Abgabebetrag ist zweckgewidmet für die Kinoförderung, die Unterstützung von Kriegsopfern und sonstigen Geschädigten nach dem Opferfürsorgegesetz sowie für die Förderung der Wissenschaft, der Erwachsenenbildung und Jugend-erziehung, der Kultur, des Sportes sowie der Heimatpflege und des Denk-malschutzes zu verwenden.

Allgemeine Kurtaxe:

-----

Die Einhebung der allgemeinen Kurtaxe ist im Gesetz vom 16.12.1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 53/2011, geregelt. Die Erträgnisse aus der allgemeinen Kurtaxe sind dem Kurfonds, wenn ein Fremden-verkehrsverband nach dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz besteht, diesem nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen. Auf den H-Ansatz 1/57000 wird hingewiesen.

Forschungsinstituts-Abgabe:

-----

Das Land erhebt gemäß den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 53/2011, in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein. Die Einnahmen aus der Forschungsinstituts-Abgabe sind nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungs-beitrag des Landes zu überweisen.

Diesbezüglich wird auf den H-Ansatz 1/28901 hingewiesen.

Naturschutzabgabe:

-----  
Gemäß § 56 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBl Nr 73/1999 idF LGBl Nr 116/2009, erhebt das Land zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Naturschutzabgabe. Die Abgabe wird von der Gewinnung von Bodenschätzen erhoben, wobei die Abgabepflicht daran gebunden ist, ob für die Gewinnung oder für die dazu erforderlichen Anlagen nach diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist oder, wenn die Anlagen schon bestehen, erforderlich wäre. Der Ertrag aus der Naturschutzabgabe ist zweckgewidmet zur Förderung des Naturschutzes, der Naturpflege und zur Erstellung des Biotopkatasters zu verwenden.

## **2/92201 Landesabgaben ohne Zweckwidmung**

**6.443.100**

Verwaltungsabgaben:

-----  
Die Landesverwaltungsabgaben werden aufgrund des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBl Nr 77/1969 idgF, in Verbindung mit der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 eingehoben.

Außerdem gebühren dem Land aufgrund der Bestimmung des § 78 AVG die von den Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung einzuhebenden Verwaltungsabgaben. Der Tarif für die Bundesverwaltungsabgaben ist durch die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24/1983 idgF, geregelt.

Verwaltungsabgaben sind grundsätzlich für die Vorleistung von Berechtigungen oder für sonstige im Privatinteresse der Parteien liegenden Amtshandlungen zu entrichten. Im Jahr 2012 findet eine Wertsicherung der Verwaltungsabgaben, der Kommissionsgebühren und Überwachungsgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex statt.

Die Einführung einer Motorbootabgabe auch für das Land Salzburg wird derzeit geprüft.

## **925 Gemeinschaftliche Bundesabgaben**

Rechtliche Grundlagen:

-----  
Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG)  
Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)

Mit dem Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl I Nr 103/2007 idF BGBl I 56/2011, wurde der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2014 geregelt und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen.

Bereits seit 2008 entfielen die bisherigen Finanzausweisungen sowie der Zweckzuschuss für Straßen. Mit 1.1.2009 fielen auch der Zweckzuschuss zur Förderung des Wohnbaues und die Bedarfszuweisungen des Landes weg. All diese Zuschüsse und Finanzausweisungen werden seither nur mehr im Wege der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zur Anweisung gebracht. Diese Systemumstellung bewirkte eine Steigerung bei den Einnahmen aus Ertragsanteilen; gleichzeitig gingen jedoch die Einnahmen in den anderen Bereichen verloren.

Die Einnahmen des Landes sind mit dieser Systemänderung auch wesentlich konjunkturanfälliger als in der Vergangenheit.

§ 8 des FAG regelt die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben. § 9 des FAG legt die Verteilungsschlüssel zwischen den betroffenen Gebietskörperschaften fest.

Zu den zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben, also zu den so genannten gemeinschaftlichen Bundesabgaben, zählen demnach die Einkommensteuer mit ihren unterschiedlichen Erhebungsformen, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Tabaksteuer, die Elektrizitätsabgabe, die Erdgasabgabe, die Kohleabgabe, die Biersteuer, die Weinsteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherungssteuer, die Normverbrauchsabgabe, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, die Konzessionsabgabe, die Stiftungseingangssteuer, die Spielbankabgabe, der Kunstförderungsbeitrag sowie seit dem Jahr 2009 der Wohnbauförderungsbeitrag.

Auch bei den seit dem Jahr 2011 neu eingeführten Abgaben - Flugabgabe und Bankenabgabe (Stabilitätsabgabe) - handelt es sich um gemeinschaftliche Bundesabgaben.

Aufteilungsschlüssel:

-----

Die Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden in Bezug auf die Abgaben mit einheitlichem Schlüssel zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden in folgendem Hundertsatzverhältnis geteilt:

- Bund	67,417 vH
- Länder	20,700 vH
- Gemeinden	11,883 vH.

Abweichend davon entfallen bei der Grunderwerbsteuer und der Bodenwertabgabe jeweils 96,000 vH des Abgabenertrages auf die Gemeinden und 4,000 vH auf den Bund. Die Werbeabgabe wird im Verhältnis 4,000 vH Bund, 9,083 vH Länder und 86,917 vH Gemeinden aufgeteilt. Der Wohnbauförderungsbeitrag wird im Verhältnis 19,450 vH Bund und 80,550 Länder geteilt.

Vorwegabzüge:

-----

Vor der länderweisen Verteilung sind von den Anteilen der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die teilweise Finanzierung der Beitragsleistungen Österreichs an die Europäische Union 16,835% der Summe aus 1. den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln und den BSP-Eigenmitteln und 2. dem Betrag von 853,748 Mio Euro, der ab 2009 jährlich um 3% zu erhöhen ist, abzuziehen. Der Abzug dieser Beträge hat bei den einzelnen Abgabenanteilen im Verhältnis der Höhe der Abgabenanteil zu erfolgen.

Der Anteil des Landes Salzburg am EU-Beitrag beträgt im Jahr 2012 voraussichtlich rund 39 Mio Euro.

Von den Ertragsanteilen des Landes Salzburg wird ab dem Jahr 2012 für die Finanzierung des Pflegegeldes durch den Bund jährlich ein Betrag von 18,535 Mio Euro in Abzug gebracht. Der Betrag wird dem Bund gutgeschrieben und verringert die Einnahmen des Landes Salzburg.

Desweiteren reduzieren sich die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden ab dem Jahr 2011 im Ausmaß der erforderlichen Dotierung des Pflegefonds (gemäß Pflegefondsgesetz, BGBI I Nr 57/2011).

**1/92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben 112.590.000**

1. Rechtsgrundlage:

§ 2b Abs 1 lit 5 des Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990, LGBl Nr 1/1991 idgF legt fest, dass das Land für die Wohnbauförderung zumindest jene Mittel bereitstellen muss, die sich aus dem historischen Regelung des § 1 Zweckzuschuss-Gesetz ergeben hätten.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit Wirkung vom 1.1.2009 ist der bisherige Zweckzuschuss des Bundes zur Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen gemäß § 1 Zweckzuschuss-Gesetz entfallen.

Mit der hier verbuchten Ausgabe wird der ehemalige Zweckzuschuss, der in Form von Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben angewiesen wird, im bisherigen Umfang wieder für Zwecke des Wohnbaues zur Verfügung gestellt. Die Vereinnahmung erfolgt im Verrechnungsweg bei der Haushaltsstelle 2/482000 8503 001 - Weiterleitung ehemaliger Wohnbau-Zweckzuschuss.

**2/92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben 879.860.000**

Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zustehenden Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen. Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen, doch muss vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung spätestens bis Ende März eine Zwischenabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durchgeführt werden.

Übersicht für das Jahr 2012	2012
-----	-----
Direkte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 438.760.000
Indirekte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 441.100.000
-----	-----
Summe 2/92500	Euro 879.860.000
Spielbankabgabe (2/92501)	Euro 850.000
-----	-----
Summe 2/925	Euro 880.710.000
	=====

Auf die Erläuterungen zum Unterabschnitt 2/925 wird hingewiesen.

**2/92501 Spielbankabgabe 850.000**

Die Spielbankabgabe wird gemäß § 28 Glücksspielgesetz, BGBl Nr 620/1989 idgF, von den Bruttospielleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes erhoben.

Gemäß § 9 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz handelt es sich bei der Spielbankabgabe um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag - bis zu einem jährlichen Aufkommen von Euro 725.000 je Gemeinde - zu 49 vH auf den Bund, zu 7 vH auf die Länder und zu 44 vH auf die Gemeinden verteilt wird; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 61 vH, die Länder 20 vH

und die Gemeinden 19 vH (§ 9 Abs 8 FAG). Für das Jahr 2012 werden Einnahmen in Höhe von 480.000 Euro erwartet.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber im § 13a des Finanzausgleichsgesetzes die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe sowie die maximal zulässigen Zuschläge für Länder und Gemeinden zu diesen Abgaben geregelt. Das Land Salzburg hat mit Gesetz vom 6. Juli 2011 die Höhe des Zuschlages zur Video-Lotterie-Terminal-Abgabe (VLT-Abgabe) im Sinne des § 57 (4) des Glücksspielgesetzes mit 150% der Stammabgabe des Bundes festgelegt (LGBI Nr 65/2011).

Der Ertrag aus dem Zuschlag wird zwischen dem Land und den Gemeinden des Landes im Verhältnis 40 vH (Land) zu 60 vH (Gemeinden) geteilt. Die auf die Gemeinden entfallenden Anteile werden nach dem gemeindeweisen örtlichen Aufkommen aufgeteilt. Aus dieser Zuschlagsabgabe werden im Jahr 2012 Einnahmen zu Gunsten des Landes in Höhe von 370.000 Euro erwartet.

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92500 wird hingewiesen.

<b>93</b>	<b>Umlagen</b>
-----------	----------------

<b>930</b>	<b>Landesumlage</b>
------------	---------------------

<b>2/93000</b>	<b>Landesumlage</b>	<b>42.970.000</b>
----------------	---------------------	-------------------

Gemäß Artikel IX (1) des Landeshaushaltsgesetzes ist die Landesumlage mit dem im Finanzausgleichsgesetz höchstzulässigen Hundertsatz an den ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) festgelegt.

<b>94</b>	<b>Finanzzuweisungen und Zuschüsse</b>
-----------	--

<b>940</b>	<b>Bedarfszuweisungen</b>
------------	---------------------------

<b>1/94000</b>	<b>Bedarfszuweisungen an Gemeinden</b>	<b>74.363.400</b>
----------------	--	-------------------

<b>2/94000</b>	<b>Bedarfszuweisungen an Gemeinden</b>	<b>74.000.100</b>
----------------	--	-------------------

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes sind von den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben 12,7 vH für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (zweckgebundene Landesmittel) bestimmt.

Für die Vergabe der Mittel sind von der Landesregierung Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien) zu erlassen. Der Gemeindeausgleichsfonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Förderungen aus Bedarfszuweisungsmitteln des Gemeindeausgleichsfonds können geleistet werden:

- a) zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse (Projektförderung),
- b) zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Verteilung von Abgabenertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben (Strukturhilfe) und
- c) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes (Haushaltsausgleich).

Die Förderungen erfolgen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vergabe der Förderungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Mittel nach einer Prioritätenreihung

unter Bedachtnahme auf objektive Kriterien (zB Vorhabensart, Finanzlage der Gemeinde, Dringlichkeit, Einsparungseffekte).

Der Gemeindeausgleichsfonds wird in folgende Quoten unterteilt:

- Allgemeine Quote
- Quote für Schul- und Kindergartenbau
- Quote für Feuerwehrhäuser und Rettungseinrichtungen
- Quote für Senior/innenheime
- Quote für überörtliche Aufgaben
- Quote für Strukturhilfe
- Quote für Haushaltsausgleiche

Die Verwendung der Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds erfolgt im Wege des Ausgabenansatzes 1/94000.

Auf der Grundlage des am 3.12.1998 abgeschlossenen Übereinkommens zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Salzburg stellt das Land der Stadtgemeinde Salzburg über die GAF-Quote hinaus einen zusätzlichen Betrag in der Höhe von jährlich 363.400 Euro als Beitrag für städtische Infrastrukturinvestitionen zur Verfügung.

---

**941 Sonstige Finanzausgleichsleistungen nach dem FAG**

<b>1/94100</b>	<b>Finanzausgleichsleistungen nach § 21 und § 23 FAG</b>	<b>8.400.000</b>
<b>2/94100</b>	<b>Bedarfsausgleichsleistungen an Gemeinden</b>	<b>8.400.000</b>

Zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden gewährt der Bund den Gemeinden entsprechend den Bestimmungen des § 21 des Finanzausgleichsgesetzes Finanzausgleichsleistungen zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben.

Die auf die Länder nach der Volkszahl aufzuteilenden Mittel betragen insgesamt 1,24 vH der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und 9,07 Mio. Euro. Diese Finanzausgleichsleistungen sind nach Maßgabe der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bestimmungen an die Gemeinden zu überweisen, wobei jene Gemeinden Anspruch auf die Finanzausgleichsleistung haben, die diese Mittel zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

Die Verrechnung der Verwendung der Finanzausgleichsleistungen erfolgt beim Ausgabenansatz 1/94100.

Die bisherigen Finanzausgleichsleistungen gemäß § 23 FAG entfallen und werden im Wege der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben direkt an die Gemeinden zur Anweisung gebracht.

---

**943 Zuschüsse nach dem FAG**

Aufgrund der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden die im § 24 leg cit normierten Zweckzuschüsse, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des jeweiligen Zweckzuschusses erbringen.

<b>2/94300</b>	<b>Zuschüsse nach Art. III § 24 FAG</b>	<b>10.522.800</b>
----------------	---	-------------------

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Bund den

Ländern und Gemeinden Zweckzuschüsse für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind.

Dieser Zweckzuschuss ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden. Für das Jahr 2012 wird von einem Zuschuss zur Abgangsdeckung des Landestheaters von 1,5 Mio. Euro ausgegangen.

Schließlich gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung nach den Bestimmungen des § 24 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz einen Zweckzuschuss im Ausmaß von 0,642 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer. Dieser Zweckzuschuss rührt aus den Beiträgen der Gemeinden zur Dotierung der Landesfonds, welcher als Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer im Wesentlichen wie der vormalige Gemeindebeitrag zum KRAZAF geregelt wurde, und stellt damit einen integrativen Bestandteil der Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung dar (der Zweckzuschuss in Höhe von 9,023 Mio. Euro wird im Wege des Haushaltsansatzes 1/59012 an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet).

Der in der Vergangenheit vom Bund gewährte Zweckzuschuss zur Förderung des Umweltschutzes ist mit dem Finanzausgleichsgesetz 2008 entfallen.

#### **944 Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz**

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF).

Gemäß § 1 leg cit wurde für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte gemäß Hydrographiegesetz, BGBl Nr 58/1979 idgF, ein Katastrophenfonds als Verwaltungsfonds geschaffen.

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen von Einkommensteuer und Körperschaftsteuer aufgebracht. Sie betragen 1,10 vH des Aufkommens der veranlagten oder im Abzugsweg erhobenen Einkommensteuer und Körperschaftsteuer.

Die dem Fonds zufließenden Mittel sind gemäß § 3 leg cit unter anderem für die teilweise Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben im Vermögen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder im Vermögen physischer und juristischer Personen eingetreten sind, zu verwenden.

#### **1/94400 Behebung von Katastrophenschäden 100**

Verrechnungsansatz

#### **2/94400 Behebung von Katastrophenschäden 2.200.300**

Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, werden 8,89 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die zur Beseitigung von Katastrophenschäden geeignet sind.

Für Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren sind Zuschüsse im Ausmaß von 2,2 Mio. Euro vorgesehen. Die erfolgsneutrale Weiterleitung dieser Mittel

erfolgt im Wege des Haushaltsansatzes 1/17901.

Weiters sind Verrechnungsansätze für die Gewährung von Beihilfen des Katastrophenfonds für die Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen des Landes, der Gemeinden und im Vermögen physischer und juristischer Personen vorgesehen.

**945 Sonstige Zuschüsse des Bundes**

**2/94500 Zuschüsse nach dem Kraftfahrzeuggesetz 150.000**

Mit der 12. Novelle, BGBl Nr 375/1988, des Kraftfahrzeuggesetzes, BGBl Nr 267/1967 idgF, wurde der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds eingerichtet. Diesem Fonds (Verwaltungsfonds des Bundes) fließen die Einnahmen aus den Wunschkennzeichen zu. 60 % dieser Einnahmen sind den Ländern als Zweckzuschüsse zu überweisen. Hinsichtlich der Verwendung wird auf die Erläuterungen zum H-Ansatz 1/64990 hingewiesen.

**95 Nicht aufteilbare Schulden**

**950 Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst**

**1/95000 Schuldenmanagement 73.607.000**

Der Schuldendienst des Landes beinhaltet die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen aus den in der Vergangenheit aufgenommenen Finanzschulden des Landes einschließlich der im Landeshaushaltsgesetz 2012 vorgesehenen Neuaufnahmen.

Ziel ist die Finanzschulden des Landes zu möglichst geringen Kosten zu finanzieren und über Jahre nachhaltige Zinskostenvorteile für das Land zu erzielen.

Die Entwicklung des Schuldendienstes in den Jahren 2011 und 2012 stellt sich zusammenfassend wie folgt dar:

	Zinsen	Tilgung	Gesamtannuität
LVA 2011	Euro 29.800.000	Euro 41.240.000	Euro 71.040.000
LVA 2012	Euro 32.607.000	Euro 41.000.000	Euro 73.607.000

Auf den Sammelnachweis über den Schuldendienst wird hingewiesen.

Darüber hinaus werden Erträge aus dem Schuldenmanagement in Höhe von 6,0 Mio. Euro erwartet, davon 3 Mio. Euro aus dem Finanzmanagement für den Landeswohnbaufonds. Mit den erwarteten Einnahmen soll eine Verringerung der Zinsausgaben erzielt werden.

**2/95000 Schuldenmanagement 16.000.000**

Die erwarteten Einnahmen werden aus einer aktiven Verwaltung des Finanzvermögens unter Zuhilfenahme abgeleiteter Finanzgeschäfte erzielt (Artikel IV Landeshaushaltsgesetz 2012). Darin enthalten sind etwaig Umschuldungen im Ausmaß von 10,0 Mio Euro.

**953 Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar)**

**1/95300 Entschädigungen nach gesetzlichen Bestimmungen 100**

Verrechnungsansatz für Schadenersätze an Dritte (soweit nicht aufteilbar). Für Entschädigungen im Bereich des Naturschutzes ist im Abschnitt 52 und für Entschädigungen nach dem Salzburger Jagdgesetz ist beim Unterabschnitt 747 Vorsorge getroffen.

**96 Haftungen (soweit nicht aufteilbar)**

**960 Zahlungsverpflichtungen**

**1/96000 Zahlungsverpflichtungen 700.000**

Vorgesorgt wird für eventuelle Zahlungsverpflichtungen des Landes aus der Inanspruchnahme von Haftungen. Auch ist das Land Salzburg nach dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 und dem Salzburger Finanzrahmengesetz 2012 bis 2014 rechtlich verpflichtet, ausreichend Risikovorsorgen für übernommene Haftungen zu bilden.

**97 Verstärkungsmittel**

**970 Verstärkungsmittel**

**1/97000 Verstärkungsmittel 6.000.000**

Entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 4 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung, BGBl Nr 787/1996 idgF, können zur Bedeckung von überplanmäßigen ordentlichen Ausgaben Verstärkungsmittel veranschlagt werden.

Vorgesorgt wird für die Bedeckung allfälliger unabweisbarer zusätzlicher Erfordernisse im Jahr 2012.

**98 Haushaltsausgleich**

**980 Zuführungen an den Außerordentlichen Haushalt**

**981 Haushaltsausgleich durch Rücklagen**

**982 Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen**

**2/98200 Darlehen zum Haushaltsausgleich 48.592.700**

Zum Ausgleich des ordentlichen Haushaltes ist die Aufnahme von Darlehen erforderlich. Im Jahr 2012 ist dafür ein Betrag von 48.592.700 Euro vorgesehen. Um diesen Betrag übersteigen die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes die Einnahmen.

Davon entfallen 5.230.000 Euro auf Investitionsprojekte im Rahmen des Investitions- und Wachstumsprogrammes (Salzburg-Anleihe) und 43.362.700 Euro auf den tatsächlich verbleibenden Haushaltsausgleich im ordentlichen Haushalt.

<b>99</b>	<b>Abwicklung der Vorjahre</b>	
<b>990</b>	<b>Überschüsse und Abgänge</b>	
1/99000	Abwicklung der Überschüsse	200
	Verrechnungsansatz	
1/99010	Abwicklung der Abgänge	200
	Verrechnungsansatz	
2/99010	Abwicklung der Abgänge	200
	Verrechnungsansatz	
<b>991</b>	<b>Rückersatzte, nicht absetzbare Einnahmen/Ausgaben</b>	
1/99100	Rückersatzte, nicht absetzbare Einnahmen	143.000
	Vorgesorgt wurde für Rückersätze von nicht absetzbaren Einnahmen, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Ausgabenansätzen zugeordnet werden können. Die Veranschlagung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.	
2/99100	Rückersatzte, nicht absetzbare Ausgaben	250.000
	Vorgesehen sind Rückersätze von Ausgaben vorangegangener Jahre, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Einnahmenansätzen zugeordnet werden können.	
<b>992</b>	<b>Abgänge an Kassenausgabe- bzw. Kasseneinnahmeresten</b>	
1/99200	Abgänge an Kasseneinnahmeresten	499.800
	Der veranschlagte Kredit dient zur Abstattung im Jahr 2012 erforderlicher Forderungsabschreibungen. Die Budgetierung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.	
2/99200	Abgänge an Kassenausgaberesten	100
	Verrechnungsansatz. Abgänge an Kassenausgaberesten können nicht kalkuliert werden.	